



Bericht 2023-DFAC-3

21.06.2024

Totalrevision des Gesetzes vom 25. Mai 1991 über die kulturellen Angelegenheiten (KAG)

Wir unterbreiten Ihnen den Vorentwurf für die Totalrevision des Gesetzes über die kulturellen Angelegenheiten (KAG). Der vorliegende Gesetzesvorentwurf legt die Ziele und Zwecke der öffentlichen Förderung kultureller Aktivitäten fest. Ebenfalls in Arbeit ist eine Revision des Gesetzes über die kulturellen Institutionen, die demnächst in die Vernehmlassung geht.

Der Vorentwurf und der erläuternde Bericht sind das Ergebnis der Arbeiten eines Steuerungsausschusses und einer Arbeitsgruppe und gehen insbesondere auf zahlreiche partizipative Verfahren mit den betroffenen kulturellen und politischen Kreisen zurück.

Der Staatsrat hat diese Dokumente an seiner Sitzung vom 18. Juni 2024 gutgeheissen und gibt diese bis zum 21. Oktober 2024 in eine breite Vernehmlassung, insbesondere bei den öffentlichen Körperschaften und betroffenen Kreisen.

Inhalt

1	Einführung	2
1.1	Notwendigkeit einer Überarbeitung der Gesetzgebung über die kulturellen Angelegenheiten	2
1.2	Investieren in die Kultur	2
2	Organisation und Ablauf der Arbeiten	3
2.1	Steuerung und Arbeitsgruppe	3
2.2	Eine partizipative Vorgehensweise	3
3	Schlüsselemente des Gesetzes und wichtige Neuerungen	4
4	Kommentare zu den einzelnen Artikeln	5
5	Finanzielle und organisatorische Auswirkungen	19
5.1	Finanzielles Szenario A	19
5.2	Finanzielles Szenario B	19
6	Übergangsmassnahmen	20

1 Einführung

1.1 Notwendigkeit einer Überarbeitung der Gesetzgebung über die kulturellen Angelegenheiten

Seit 1991 bildet das erste Gesetz über die kulturellen Angelegenheiten (KAG 1991, SGF 480.1) den Rahmen für die Entwicklung der Freiburger Kulturszene, in der Institutionen und Vereinigungen zusammenarbeiten. In dreissig Jahren hat sich diese Szene in allen Regionen des Kantons entwickelt und hat einen Platz zwischen den grössten Schweizer Ballungszentren gefunden. Sie verbindet die beiden Sprachregionen und ist ein Publikumsmagnet, der viele Menschen in den Kanton zieht und Freiburg weit über seine Grenzen hinaus strahlen lässt.

Seit mehreren Jahren steht der Kultursektor vor neuen Herausforderungen und die Gemeinwesen müssen sich bei der Kulturförderung mit verschiedenen Entwicklungen auseinandersetzen: Die Veränderungen in der Kulturproduktion im Amateur- und professionellen Bereich, neue Erwartungen an die Kultur und neue Funktionen der Kultur (Standortattraktivität, sozialer Zusammenhalt, Querschnittsfunktion der öffentlichen Politik usw.), die zunehmende Urbanisierung mit sich verändernden Kulturpraktiken, die Mobilität des Publikums bei der Nutzung der kulturellen Strukturen, der Ausbau der interkantonalen und sogar internationalen Kooperationsnetzwerke oder auch die strukturellen Schwächen, die die Coronakrise ans Licht gebracht hat. Das Freiburger Kulturökosystem ist heute ein Wirtschaftszweig und ein Faktor, der die Attraktivität des Kantons steigert. Es weist ein Entwicklungspotenzial auf (Tourismus, Kreativwirtschaft, Wertschöpfung usw.), das die öffentliche Hand in Ergänzung zu privaten Initiativen fördert.

Auch wenn die im Gesetz von 1991 verankerten Grundsätze der Subsidiarität und der Bürgernähe weiterhin angemessen sind, erweist sich die heute bestehende Verflechtung der Förderung zwischen den Ebenen (Staat, Gemeinden, bestehende interkommunale Vereinbarungen) mitunter als wenig effizient, um den heutigen und künftigen kulturellen und gesellschaftlichen Herausforderungen flexibel zu begegnen. Die Notwendigkeit einer besseren Zusammenarbeit ist gross. Sowohl auf Seiten der öffentlichen Körperschaften als auch der Kulturkreise wurde in den letzten Jahren der Wunsch geäussert, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu überarbeiten. Insbesondere erfolgte dies mit einer vom Kulturclub des Grossen Rates im März 2022 eingereichten Motion. Darin wurde vorgeschlagen, grundlegende Überlegungen anzustellen, um den Kanton Freiburg mit einem Rechtsapparat auszustatten, der den aktuellen Bedürfnissen und Strömungen wie auch der künstlerischen und technologischen Entwicklung Rechnung trägt. Im Einklang mit seiner Kulturstrategie aus dem Jahr 2017, die seitdem aktualisiert wurde, hiess der Staatsrat die Motion gut. Diese wurde schliesslich vom Grossen Rat im September 2022 fast einstimmig angenommen. Diese Totalrevision des KAG (die auch eine Revision des Gesetzes über die kulturellen Institutionen des Staates beinhaltet, die Gegenstand einer separaten Vernehmlassung sein wird) ist ein wichtiges Gesetzgebungsprojekt der Legislaturperiode 2022–2026.

1.2 Investieren in die Kultur

Das Regierungsprogramm des Staatsrats 2022–2026 erinnert daran, dass alle Menschen «Zugang zu Kultur haben» müssen, «da diese dem Wohlbefinden und dem sozialen Zusammenhalt zugutekommt». Die Gemeinwesen des Kantons Freiburg investieren in die Kultur. Das geltende KAG, das den Rahmen für diese öffentlichen Investitionen bildet, wird jedoch den Herausforderungen in den Bereichen Kunst und Kultur, Zugang zur Kultur und kulturelle Teilhabe sowie im Zusammenhang mit der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nachhaltigkeit nicht mehr ausreichend gerecht, denen sich die Kulturakteurinnen und -akteure, -projekte und -institutionen gegenübersehen. Der Staatsrat sieht in dieser Gesetzesrevision eine Chance, diesen Herausforderungen zu begegnen und die Bestrebungen des Kantons Freiburgs im Kulturbereich zu fördern, indem die geeigneten rechtlichen, strategischen, strukturellen und finanziellen Mittel aufgezeigt werden. Um dies zu erreichen, müssen der Dialog und die Koordination zwischen den öffentlichen Körperschaften und mit den kulturellen Kreisen verstärkt werden. So kann die Kultur auch weiterhin

zum sozialen Zusammenhalt, zum kritischen Denken, zur wirtschaftlichen und touristischen Entwicklung oder auch zur positiven Ausstrahlung des Kantons Freiburg beitragen.

2 Organisation und Ablauf der Arbeiten

2.1 Steuerung und Arbeitsgruppe

Im Auftrag des Staatsrats wurden die Arbeiten von der BKAD durch einen Projektausschuss geleitet, der sich wie folgt zusammensetzt:

- > Sylvie Bonvin-Sansonnens, Staatsrätin, Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (Präsidentin);
- > Marie-France Roth-Pasquier, Präsidentin der Kommission für kulturelle Angelegenheiten des Staates Freiburg;
- > Rudolf Herren, Vertreter des Freiburger Gemeindeverbands;
- > Lise-Marie Graden und Nicolas Kilchoer, Vertreterin und Vertreter der Konferenz der Oberamtswänner und Oberamtswfrauen;
- > Philippe Clivaz, Vertreter der Kulturkreise (Association K / Verein C);
- > Philippe Trinchan, Vorsteher des Amtes für Kultur;
- > Jacques Cordonier, externer Experte.

Die operative Leitung wurde einer Arbeitsgruppe des Amtes für Kultur unter dem Vorsitz des Amtsvorstehers Philippe Trinchan und der wissenschaftlichen Mitarbeit von Coraline Cherix anvertraut.

2.2 Eine partizipative Vorgehensweise

Die Gesetzesrevision soll sich mit der Kultur in ihrer Gesamtheit befassen und dabei die aktuellen und künftigen Herausforderungen berücksichtigen. Der Staatsrat wollte seine Überlegungen daher auf ein partizipatives Vorgehen stützen, das die öffentlichen Partner und die betroffenen kulturellen Kreise einbezieht. Dieses fand in den Jahren 2023 und 2024 statt. Neben zahlreichen Einzelkonsultationen wurden zwischen April und Juni 2023 vier partizipative Workshops durchgeführt. Die Workshops waren in drei thematische Schwerpunkte gegliedert, die von externen Expertinnen und Experten geleitet wurden: Zugang zu Kultur und kulturelle Teilhabe, Kulturproduktion und Werdegang der Kulturakteurinnen und -akteure, Governance und Finanzierung – aus Sicht der Kulturkreise sowie der politischen Partner. So wurden insgesamt über 200 Gesprächspartnerinnen und -partner angehört: Kulturakteurinnen und -akteure, Vertreterinnen und Vertreter der kantonalen Dachverbände für professionelle und Amateurschaftende im Kulturbereich; Vertreterinnen und Vertreter von Kulturveranstaltern, -organisationen und -institutionen; Vertreterinnen und Vertreter namentlich aus den Bereichen Soziales, Bildung, Tourismus und Wirtschaft; Ansprechpersonen und Expertinnen und Experten aus dem Kulturbereich ausserhalb des Kantons; die professionellen Kulturbeauftragten des Kantons Freiburg (Stadt Freiburg, Agglomeration Freiburg, Stadt Bulle, Option Gruyère, Estavayer-le-Lac); politische Entscheidungsträgerinnen und -träger, die Oberamtswpersonen, die in den Bezirkshauptorten für die Kultur zuständigen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie der Vorstand des Freiburger Gemeindeverbands; die Direktorinnen und Direktoren der kulturellen Institutionen sowie die Mitglieder der Kommissionen der kulturellen Institutionen des Staates und der Ämter, die sich mit dem kantonalen Kulturerbe befassen; Mitglieder der kantonalen Kommission für das immaterielle Kulturerbe. Die Kommission für kulturelle Angelegenheiten des Staates Freiburg hat bei mehreren Gelegenheiten Einsicht in die Arbeiten genommen und deren Ausrichtung bestätigt.

Dieses partizipative Vorgehen bot einen offenen Rahmen für den Meinungsaustausch und ermöglichte es, sowohl positive als auch kritische Feststellungen, Schwachpunkte und Prioritäten darzulegen und verschiedene Vorschläge zu formulieren. Das Ergebnis war ein im Dezember 2023 vom Staatsrat genehmigtes Kulturkonzept, das Grundsätze, strategische Ausrichtungen und Handlungsmassnahmen aufzeigt. Dieses Konzept diente als Grundlage für die Erarbeitung des vorliegenden Gesetzesvorentwurfs. Dieser partizipative Prozess hat die Notwendigkeit und den

einheitlichen Willen bestätigt, das KAG zu überarbeiten, um den systemischen Herausforderungen, die sich der Kultur stellen, besser Rechnung zu tragen. Das bedeutet, dass die verschiedenen Elemente, die den Kultursektor ausmachen, nicht mehr isoliert betrachtet werden sollen sondern als ein System, das auf vielfältigen Wechselwirkungen beruht und besser gestaltet werden muss. Dieser partizipative Ansatz wird bei den Arbeiten an der Revision des Ausführungsreglements weitergeführt.

3 Schlüsselemente des Gesetzes und wichtige Neuerungen

Der Gesetzesvorentwurf berücksichtigt fünf Grundprinzipien oder Grundwerte der Kultur (siehe Art. 5) und *fünf Leitlinien* für die öffentliche Kulturförderung (siehe unten). Diese Neuerungen zielen darauf ab, die Wirkung der öffentlichen Massnahmen zur Förderung kultureller Aktivitäten zu verbessern, insbesondere bei der Koordination der öffentlichen Körperschaften untereinander und mit dem Kulturbereich oder bei der Festlegung gemeinsamer Richtlinien für eine bessere Gestaltung der Kulturförderung.

- > *Betonung der kulturellen Teilhabe und des Zugangs zur Kultur:* Die gesellschaftliche Entwicklung im Kanton Freiburg in den letzten zehn Jahren hat gezeigt, dass es immer notwendiger wird, bei der Durchführung kultureller Aktivitäten die vielfältigen Bedürfnisse der verschiedenen Zielgruppen und die zahlreichen Hindernisse beim Zugang zur Kultur zu berücksichtigen.
- > *Förderung einer nachhaltigen Kulturproduktion:* Der Kultursektor leidet unter strukturellen Schwächen, wie die Coronakrise verdeutlicht hat. Durch die Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Bewertung von Projekten (insbesondere hinsichtlich einer angemessenen Vergütung und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Projekte) soll die öffentliche Förderung auf wirtschaftliche, aber auch auf gesellschaftliche und ökologische Nachhaltigkeit ausgerichtet werden. In diesem Zusammenhang verfügt der Kanton Freiburg über eine Stärke, die es zu nutzen gilt, nämlich die Verbindung von Amateur- und professioneller Kulturproduktion.
- > *Förderung der Nachhaltigkeit kultureller Institutionen,* welche die Schaufenster des kulturellen Lebens im gesamten Kanton sind und immer mehr Aufgaben erfüllen müssen. Eine bessere Absprache zwischen den öffentlichen Körperschaften über diese Aufgaben sollte zu einer stabileren Finanzierung und Verwaltung führen.
- > *Stärkung der Zusammenarbeit durch eine koordinierte Kulturstrategie und Vereinfachung der Verwaltung:* Zwar gibt es bereits verschiedene Formen der Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Körperschaften, doch wird mit dem neuen Gesetz ein Rahmen geschaffen, um diese Zusammenarbeit zu erleichtern und die öffentlichen Körperschaften bei der Entwicklung ihrer eigenen Kulturpolitik und, falls gewünscht, bei der Zusammenarbeit zu unterstützen. Es geht auch darum, die Bearbeitung von Unterstützungsgesuchen zu vereinfachen und damit einer Erwartung seitens der Kulturkreise zu entsprechen.
- > *Verbesserung der Kohärenz bei der Verteilung öffentlicher Aufgaben und Finanzmittel:* Projekte und Einrichtungen werden häufig von mehreren Körperschaften gemeinsam finanziert, wobei deren sehr unterschiedliche Erwartungen eine wichtige Rolle spielen. Das neue Gesetz übernimmt, verfeinert und präzisiert die derzeitige Aufgabenverteilung zwischen den Körperschaften und schafft durch die Einrichtung von «Kulturregionen» einen Rahmen für die strukturierte Zusammenarbeit auf der Ebene miteinander verbundener Gebiete.

So soll die Gesetzesrevision zwar an die 1991 geschaffenen gesetzlichen Grundlagen anknüpfen, jedoch gleichzeitig innovativ, konkret und strukturiert auf die kulturellen Herausforderungen von heute und morgen reagieren.

4 Kommentare zu den einzelnen Artikeln

Sobald das Gesetz verabschiedet ist, wird ein Ausführungsreglement verfasst. In diesem Bericht werden die Leitlinien für dieses künftige Reglement, insbesondere die Grundsätze für die Förderung bzw. die Funktionsweise der Kulturregionen, erläutert. Der Vorentwurf umfasst 21 Artikel in 6 Kapiteln: 1) Allgemeine Bestimmungen, 2) Grundsätze für die Förderung kultureller Aktivitäten, 3) Aufgaben und Verantwortung, anschliessend 4) Organisation und Zuständigkeiten der öffentlichen Körperschaften, 5) Grundsätze für den Widerruf und Rechtsmittel, 6) Schlussbestimmungen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 – Gegenstand

Der Gegenstand des Gesetzes greift die Herausforderungen des geltenden Gesetzes auf, wobei die Terminologie aktualisiert und an die Entwicklungen der letzten Jahrzehnte angepasst wurde. Sie umfasst die zentralen Herausforderungen des Zugangs zur Kultur und der Teilhabe an ihr sowie des Schutzes des kulturellen Erbes in seiner Vielfalt (siehe Art. 3 Abs. 2).

Wie das geltende Gesetz konzentriert sich auch der Vorentwurf auf die Rollen und Aufgaben der öffentlichen Körperschaften bei der Förderung kultureller Aktivitäten. Unter «Förderung» werden alle Aufgaben, Zuständigkeiten und Massnahmen verstanden, die von öffentlichen Körperschaften ergriffen werden oder ihnen obliegen, um die kulturelle Entwicklung zu unterstützen und anzuregen. Der Begriff bezieht sich auch auf Mechanismen zur Prioritätensetzung und zur kohärenten Gestaltung des öffentlichen Handelns durch die Gewährleistung der Verteilung dieser Aufgaben und Zuständigkeiten, deren Perimeter und deren Koordination. Der Kanton Freiburg, nach dem die «Erklärung von Freiburg über die kulturellen Rechte» (internationale Erklärung) aus dem Jahr 2007 benannt wurde, stützt sich dabei auf die von der UNESCO formulierte Definition der Kultur: «Die Kultur kann in ihrem weitesten Sinne als die Gesamtheit der einzigartigen geistigen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Aspekte angesehen werden, die eine Gesellschaft oder eine soziale Gruppe kennzeichnen. Dies schliesst nicht nur Kunst und Literatur ein, sondern auch Lebensformen, die Grundrechte des Menschen, Wertsysteme, Traditionen und Glaubensrichtungen». Diese Definition unterstreicht die herausragende Stellung der Kultur im Zentrum sozialer und identitätsstiftender Fragen der Bevölkerung.

Absatz 3 erinnert daran, dass das Gesetz keinen Anspruch auf Unterstützung gleich welcher Art begründet. Wird beispielsweise ein Unterstützungsbetrag für eine kulturelle Aktivität beantragt, die die Kriterien und allfällige Auflagen erfüllt, führt dies nicht automatisch zu einer Förderung. So kann es beispielsweise sein, dass das eingereichte Gesuch ausschliesslich in den privaten Bereich fällt, dass die öffentliche(n) Körperschaft(en) aufgrund von Budgetbeschränkungen oder des vorgesehenen Vergabeverfahrens (z. B. einer Ausschreibung) keine Unterstützung gewährt bzw. gewähren oder dass die kulturelle Aktivität für die Gemeinschaft nicht als vorrangig eingeschätzt wird.

Art. 2 – Ziele

Auch wenn sich unser Kanton in vielerlei Hinsicht nicht von anderen unterscheidet, werden mit Artikel 2 kulturelle Ambitionen des Kantons Freiburg bekräftigt, die insbesondere auf drei Besonderheiten seines kulturellen Ökosystems zielen, sei es im Kanton selbst oder als «Brückenkanton» auf nationaler Ebene (Abs. 1). Die Gemeinschaften, zwischen denen das gegenseitige Verständnis gefördert wird (Bst. c), sind nicht nur sprachlicher, sondern jeglicher gesellschaftlichen Natur. Diese besondere Zielsetzung bedeutet, dass generell auf die gute Entwicklung des Kulturrums und seiner Ausstrahlung geachtet wird (Abs. 2).

Art. 3 – Geltungsbereich

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich künstlerische Praktiken ständig weiterentwickeln und nicht hermetisch kategorisiert werden können, präzisiert diese Aufzählung der Kunstbereiche den Geltungsbereich und

bleibt gleichzeitig offen für zukünftige neue Formen. Zudem durchläuft jeder künstlerische Bereich seine eigene Entwicklung, was manchmal gezieltere Fördermassnahmen erfordert, sei es durch Impulse, Strukturierung und/oder Regulierung. Zu den genannten Kategorien gehören insbesondere die folgenden Bereiche:

- > Bühnenkunst: Theater, Tanz, Oper, Musiktheater, Zirkuskünste, Marionettentheater, Performances, Aussendarbietungen;
- > digitale Kunst: jede künstlerische Praxis, bei der im Schaffens- oder Präsentationsprozess vorwiegend digitale Instrumente und Sprache eingesetzt werden (z. B. Augmented Reality, interaktive Kunst, Videospiele usw.);
- > bildende Kunst: Malerei, Zeichnen, Skulptur, Fotografie, Textilkunst und Design;
- > Film und audiovisuelle Künste: Spiel-, Animations- oder Dokumentarfilm;
- > Literatur: künstlerisches Schreiben in seinen verschiedenen Formen;
- > Musik: Volksmusik, klassische, zeitgenössische und aktuelle Musik;
- > interdisziplinäre Aktivitäten: Hybridformen, die mehrere gesetzlich anerkannte Sparten umfassen.

Grundsätzlich sind angewandte Künste wie Architektur, Handwerk oder der Bereich der Baukultur (der in anderen Gesetzen behandelt wird, insbesondere im Raumplanungs- und Baugesetz, RPBG 2008, SGF 710.1 RPG) vom Geltungsbereich ausgeschlossen.

Absatz 2 erinnert daran, dass im Bereich des Kulturerbes mit dem Gesetz über die kulturellen Institutionen des Staates (KISG 1991, SGF 481.0.1, derzeit in Überarbeitung), dem Gesetz über den Schutz der Kulturgüter (KGSG 1991, SGF 482.1) und dem Gesetz über die Archivierung und das Staatsarchiv (ArchG 2015, SGF 17.6) Spezialgesetzgebungen gelten. Derzeit gibt es für das immaterielle Kulturerbe keinen gesetzlichen Rahmen, sondern nur eine Verordnung über das immaterielle Kulturerbe. Gemäss Artikel 2 dieser Verordnung bezeichnet es «die vielfältige Gesamtheit der kulturellen Ausdrucksformen, Traditionen und Praktiken, die über Generationen weitergegeben werden und einer Gemeinschaft ein Gefühl der Identität und der Kontinuität vermitteln». Hiermit sind insbesondere die lebendigen Traditionen gemeint, z. B. Aktivitäten in Verbindung mit dem Dialekt, Chortraditionen oder traditionelle Veranstaltungen wie die Kilbi oder der Nikolaustag (siehe Inventar der lebendigen Traditionen im Kanton Freiburg). Der öffentliche Förderauftrag in diesem Bereich ist, wie bereits in anderen Kantonen, neu gesetzlich verankert. Die Elemente der Verordnung werden in das Ausführungsreglement und in die Förderinstrumente aufgenommen und die Verordnung wird aufgehoben.

Art. 4 – Begriffsbestimmungen

Die Kategorisierung von Aktivitäten beruht im geltenden Gesetz auf der Unterscheidung zwischen «künstlerischem Kulturschaffen» und «kulturellen Veranstaltungen». Zum einen spiegelt diese Dichotomie nicht mehr die Realität der kulturellen Praktiken wider, die Teil eines Produktionsprozesses und einer Kontinuität sind, die das neue Gesetz bekräftigen möchte. Andererseits wurde diese Kategorisierung oft als Trennung zwischen der sogenannten «professionellen» und der sogenannten «Amateurrkultur» verstanden, was dem Freiburger Ökosystem, in dem die professionelle und die Amateurrkultur intensiv zusammenarbeiten, abträglich ist. Schliesslich trägt die Aufteilung des geltenden Gesetzes den Tätigkeiten im Bereich des Zugangs zur Kultur und der Kulturvermittlung, die sich in den letzten Jahrzehnten stark gewandelt haben, zu wenig Rechnung.

Daher ersetzt das neue Gesetz diese Dichotomie durch zwei Kategorien: die Kulturproduktion (Bst. a) und den Zugang zur Kultur (Bst. b), die sowohl für berufliche bzw. professionelle wie auch für Amateuraktivitäten gelten und von juristischen (Vereinigungen, Institutionen usw.) wie auch natürlichen Personen (Kulturakteurinnen und -akteure) getragen werden. Die aufgeführten Definitionen schliessen andere Elemente, die bei den Produktions- und Zugangsprozessen eine Rolle spielen, nicht aus, wie beispielsweise die Kommunikation. Zusammen mit dem Schutz und der Aufwertung des immateriellen Kulturerbes bilden diese Elemente die Gesamtheit der «kulturellen Aktivitäten» (Bst. c) im Sinne dieses Gesetzes.

Kultur wird von Einzelpersonen und Organisationen getragen, die sich in zwei Hauptgruppen einteilen lassen: Die Kulturakteurinnen und Kulturakteure sowie die Kulturunternehmen.

In Buchstabe d sind mit «Kulturakteurin/Kulturakteur» natürliche Personen aus dem Amateur- wie auch aus dem professionellen Kulturschaffen gemeint. Die Definition erinnert mit einigen Beispielen daran, dass zu dieser

Kategorie neben den Künstlerinnen und Künstlern auch viele andere Berufsgruppen gehören, die untrennbar mit kulturellen Aktivitäten verbunden und für diese wesentlich sind und die sich in den letzten Jahren professionalisiert haben.

Buchstabe e erinnert daran, dass ein «Kulturunternehmen» eine im Kulturbereich tätige juristische Person (Verein, Stiftung, Gesellschaft usw.) ist. Der Begriff wird insbesondere seit der Corona-Pandemie vielfach verwendet, um zu signalisieren, dass sich aus kulturell tätigen juristischen Personen regelrechte «KMU» der Kulturwirtschaft entwickelt haben. Buchstabe f präzisiert, was als «kulturelle Infrastruktur» gilt, nämlich dauerhafte Gebäude oder Einrichtungen (einschliesslich digitaler Infrastrukturen), die hauptsächlich für kulturelle Aktivitäten genutzt werden (sowohl bei der Produktion als auch beim Zugang). Diese Infrastrukturen erfordern erhebliche Investitions- und Betriebsbudgets. Eine «kulturelle Einrichtung» ist eine Kategorie von Kulturunternehmen, die über eine dauerhafte Infrastruktur und Tätigkeit verfügt (z. B. ein Museum, eine Bibliothek usw.).

Schliesslich wird in Buchstabe g präzisiert, dass mit «öffentliche Körperschaft» eine Gemeinde oder der Staat, aber auch eine Kulturregion gemeint ist, die in Artikel 13 ausführlich definiert wird.

II. Grundsätze für die Förderung kultureller Aktivitäten

Art. 5 – Grundsätze

In Absatz 1 wird der Grundsatz bekräftigt, dass kulturelle Aktivitäten vorrangig auf privater Initiative, d. h. von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts, beruhen, da sie von der Erfahrung, der Sensibilität, der Freiheit und der Verantwortung Einzelner sowie von der gesellschaftlichen Verantwortung der Privatwirtschaft abhängen.

In diesem Zusammenhang weist Absatz 2 nicht nur auf die wichtige Rolle hin, die die öffentlichen Körperschaften subsidiär bei der Begleitung und konkreten Unterstützung der Initiativen von Privatpersonen ausüben, sondern auch auf ihre Fähigkeit, im Einklang mit den ihnen gesetzlich übertragenen Zuständigkeiten Impulse zu geben und Initiativen zu ergreifen.

Die in Absatz 3 genannten Grundsätze legen einen allgemeinen Rahmen für die Kulturförderungspolitik fest, lassen aber gleichzeitig den verschiedenen öffentlichen Körperschaften den nötigen Spielraum, diese entsprechend ihrem konkreten Umfeld anzuwenden:

- > Die «Vielfalt kultureller Aktivitäten» (Bst. a) wird offen verstanden: Um der kulturellen Entwicklung zu dienen, muss sich die Kulturförderung sowohl an den verschiedenen Erwartungen der Bevölkerung orientieren als auch den Bedürfnissen von Projekten und Institutionen, die auf die Initiative der Kulturkreise selbst zurückgehen, bestmöglich entsprechen. Es geht also darum, bei der Ausgestaltung der Fördermassnahmen und -mechanismen ein Gleichgewicht zwischen kulturellem Angebot und kultureller Nachfrage zu finden. Dieses Gleichgewicht ermöglicht die Entwicklung vielfältiger, origineller, neuartiger und unabhängiger kultureller und künstlerischer Angebote ebenso wie die Förderung einer zugänglichen Kultur, die die kulturellen Praktiken der Bevölkerung und der verschiedenen Regionen des Kantonsgebiets hinterfragt, nährt und in ihnen verankert ist.
- > Die öffentlichen Körperschaften müssen die künstlerische Freiheit aller Menschen gewährleisten (Bst. b), sofern diese Freiheit nicht das kulturelle Erbe der Gemeinschaft oder die Grundrechte anderer Personen gefährdet.
- > Die 2007 verabschiedete Freiburger Erklärung legt die universellen kulturellen Rechte fest. Das neue Gesetz unterstützt sämtliche dieser Rechte und garantiert insbesondere das Recht auf freien Zugang und freie Mitwirkung am kulturellen Leben (Art. 5 der Freiburger Erklärung). Das geltende Gesetz enthält nur wenige Elemente, die sich auf dieses Recht beziehen. In den letzten dreissig Jahren sind jedoch diese Elemente bei der Stärkung des soziokulturellen Gefüges im ganzen Land zu vorrangigen Herausforderungen geworden. Kultur ist ein wichtiger Faktor für den sozialen Zusammenhalt, insbesondere im Kanton Freiburg, wo ein gesellschaftlicher Wandel, eine zunehmende (Per-)Urbanisierung und eine tiefgreifende Veränderung der kollektiven Kulturpraktiken stattgefunden hat, ganz zu schweigen von den Auswirkungen der Globalisierung des Kulturmarktes, der neuen Informationstechnologien und des Internets. Um diesen Erfordernissen gerecht zu werden, werden im Hinblick auf Nachhaltigkeit, Zusammenhalt und Vitalität die Grundsätze des Zugangs aller

-
- zur Kultur und der Teilhabe an ihr bekräftigt (Bst. c). Besonderes Augenmerk sollte dabei auf finanzielle, sprachliche und soziale Barrieren sowie auf die Zugänglichkeit und die soziale Inklusion gelegt werden.
- > Die Kulturförderung soll auf eine nachhaltige Entwicklung hinwirken (Bst. d). Sie zielt auf soziale (sozialer Zusammenhalt, Vielfalt der Zielgruppen, Inklusion usw.) und ökologische (ökologische Suffizienz der Projekte, Mobilität der Zielgruppen usw.) Nachhaltigkeit ab – wobei die 17 Nachhaltigkeitskriterien als Bezugsrahmen dienen. Nachhaltigkeit ist auch wirtschaftlich: In diesem Rahmen müssen die öffentlichen Körperschaften aufgrund ihrer wichtigen Rolle bei der Finanzierung der Kultur besonders darauf achten, dass die von ihnen geförderten Kulturprojekte und die von ihnen beauftragten lokalen kulturellen Einrichtungen unter angemessenen Arbeitsbedingungen (Honorare, Sozialversicherung usw.) betrieben werden.

Kultur und Kunst sind ein wichtiger Innovationsfaktor für andere Wirtschaftssektoren: Sozialwesen, städtische Attraktivität und Raumentwicklung, Tourismus, Wirtschaft oder auch Wissenschaft. Das Gesetz ermutigt die öffentlichen Körperschaften (Abs. 4) zu einer besseren Transversalität ihrer öffentlichen Politik (Jugend- oder Tourismuspolitik, Kreativwirtschaft usw.). Die Kulturförderung kann, auch wenn sie sich auf die Kunst- und Kulturproduktion konzentriert, diese Transversalität fördern. Solche bereichsübergreifenden Massnahmen sind bereits üblich und haben sich bewährt, zum Beispiel mit dem Programm Kultur & Schule, der Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Kultur und dem Freiburger Tourismusverband, der Lancierung von Ausschreibungen für Zusammenarbeitsprojekte im Sozial- oder Integrationsbereich usw. In diesem Sinne sollte die Zusammenarbeit zwischen den einander ergänzenden politischen Entscheidungsträgern unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgaben und Ziele fortgesetzt werden.

Schliesslich wird in Absatz 5 daran erinnert, dass die Finanzhilfen der öffentlichen Körperschaften nach Massgabe der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen vergeben werden, insbesondere im Rahmen ihres für die Kulturförderung vorgesehenen Budgets.

Art. 6 – Formen der Unterstützung

Wie bisher werden in Absatz 1 die Mittel und Massnahmen aufgeführt, mit denen die öffentlichen Körperschaften kulturelle Aktivitäten fördern. Diese Liste von Modalitäten zielt insbesondere darauf ab, dass die Körperschaften ihr bisher sehr unterschiedliches Glossar vereinheitlichen, und sie will ein besseres Verständnis der Massnahmen in den kulturellen Kreisen und zwischen den Körperschaften erreichen. Im geltenden Gesetz werden bestimmte Instrumente (insbesondere Kunst am Bau) hervorgehoben, doch die Erfahrung hat gezeigt, dass es sinnvoller ist, im neuen Gesetz lediglich die möglichen Formen der Förderung aufzuzählen und die Instrumente und ihre Struktur in einem Ausführungsreglement zu präzisieren, das dann später in Richtlinien ausgearbeitet wird. Nur mit einer solchen rechtlichen Regelung ist es möglich, auf die Bedürfnisse vor Ort und der öffentlichen Körperschaften flexibel zu reagieren und somit nützlich und effizient zu sein.

Die Unterstützung erfolgt nicht nur in finanzieller Form: Unter «direkte Leistungen und logistische Unterstützung» (Bst. c) werden nun Sachleistungen erfasst, wie die Bereitstellung von Material, Infrastruktur oder Personal durch öffentliche Körperschaften sowie die Durchführung und Finanzierung von Begleit-, Aufwertungs- und Fördermassnahmen. Obwohl der Katalog der Unterstützungsformen bereits sehr umfangreich ist, lässt Buchstabe d den öffentlichen Körperschaften die Möglichkeit einer anderweitigen Unterstützung, wahrscheinlich in Ausnahmesituationen, z. B. durch ein Unterstützungsschreiben.

In Absatz 2 sind die Kriterien aufgeführt, die für die Beurteilung eines Fördergesuchs nützlich sind:

- > In Buchstabe a beziehen sich «künstlerische» Qualität und Relevanz auf das Interesse der Aktivität aus künstlerischer Sicht, z. B. im Sinne ihrer Innovation im betreffenden Bereich, während «kulturelle» Qualität und Relevanz die Herausforderungen der Vielfalt (des Angebots, der Sprache usw.), der Originalität und des Interesses der Aktivität insbesondere in Bezug auf ihr Einzugsgebiet (Zielgruppen, Gebiet usw.) betreffen.
- > Die kulturelle Wirkung (Bst. b) wird im weitesten Sinne verstanden, sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht.
- > Buchstabe c bezieht sich darauf, ob es sich bei der betreffenden Kulturakteurin oder dem betreffenden Kulturakteur um eine im Amateurbereich oder im professionellen Kulturbereich tätige Person handelt. In

Anlehnung an eine in der Schweiz gebräuchliche Definition ist der professionelle Status gegeben, wenn mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt sind: 1) eine regelmässige und bezahlte Tätigkeit im betreffenden künstlerischen Bereich ausüben; 2) über einen anerkannten Berufsabschluss verfügen; 3) sich regelmässig von verschiedenen anerkannten kulturellen Organisationen anstellen lassen (Peer Recognition). Kulturakteurinnen und Kulturakteure, die sich noch in der Ausbildung befinden (ohne Weiterbildung), gelten noch nicht als Professionelle. Darüber hinaus wird auch der (mehr- oder minderheitlich) professionelle Charakter der Tätigkeit berücksichtigt.

- > Die wirtschaftliche Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit der Kultur (Bst. d) ist eine systemrelevante Frage, die mit ausgewogenen und realistischen Budgets für kulturelle Projekte und Institutionen verbunden ist, und zwar sowohl auf der Kosten- als auch auf der Einnahmenseite (einschliesslich eigener Einnahmen, insbesondere die Beteiligung des Publikums).
- > Buchstabe e bekräftigt explizit und speziell einen spezifischen Aspekt der Nachhaltigkeit, nämlich die Notwendigkeit, dass bei kulturellen Aktivitäten angemessene Anstellungsbedingungen in Bezug auf die Entlohnung und die Sozialvorsorge der beteiligten Akteurinnen und Akteure eingehalten werden (siehe insbesondere die in den Empfehlungen des Nationalen Kulturdialogs vom 22. April 2024 erwähnten Grundsätze).
- > Bei den geförderten Aktivitäten muss auf ihre Auswirkungen auf die Umwelt geachtet und Energie gespart werden, wobei Massnahmen zu ergreifen sind, die mit der Art der Aktivität in Zusammenhang stehen (Bst. f).
- > Der Begriff der Verankerung (Bst. g) drückt den «Freiburger Charakter» der Aktivität aus. Dieser wird insbesondere bestimmt durch den Wohnsitz der Akteurinnen und Akteure, durch ihre Herkunft oder durch das Vorhandensein nachgewiesener künstlerischer und kultureller Verbindungen, die sie mit dem Kanton unterhalten, wie z. B. Aktivitäten im Kantonsgebiet oder Engagement durch Freiburger Kulturorganisationen. Dieses Kriterium der «Territorialität» muss im Kontext einer immer stärker vernetzten oder sogar vom Territorium losgelösten Kultur flexibel betrachtet werden, insbesondere im Rahmen der interkantonalen Kooperationen, an denen sich der Kanton Freiburg beteiligen muss.
- > Die kulturelle Ausstrahlung (Bst. h) einer Aktivität bezeichnet ihr Potenzial, über ihren Entstehungskontext hinaus Wirkung zu entfalten oder Anerkennung zu finden. Sie zeigt sich insbesondere in der Verbreitung der Aktivität an anderen Orten.
- > Mit Buchstabe i entscheiden die Körperschaften über ihre Förderung auf der Grundlage des nachgewiesenen finanziellen Bedarfs an öffentlicher Unterstützung für die betreffende kulturelle Aktivität, der Auswirkungen dieser Unterstützung auf diese Aktivität oder der tatsächlichen Rolle, die diese Unterstützung bei ihrer Umsetzung spielt.

In Absatz 3 wird präzisiert, dass diese Kriterien von der öffentlichen Hand entsprechend ihrer Förderaufgabe sowie der Art und dem Ziel der kulturellen Aktivitäten in verhältnismässiger Weise angewandt werden müssen, damit die kulturelle Vielfalt nicht dadurch beeinträchtigt wird, dass beispielsweise Nischenaktivitäten, Pilot- oder Nachwuchsprojekte unterstützt werden können.

Absatz 4 führt aus, dass der Staat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und der Vergabe seiner Unterstützungen seine in Artikel 6 Abs. 2 festgelegten Hauptkriterien durch Kriterien ergänzen kann, die durch seine kulturpolitischen Prioritäten gerechtfertigt sind, insbesondere über sein Regierungsprogramm und die koordinierte Kulturstrategie. Das Ausführungsreglement bildet den Rahmen für die Ausarbeitung dieser Kriterien. Der Staat kann insbesondere für den Kanton Prioritäten für die Unterstützung von Grossprojekten (z. B. von strategischer oder historischer Bedeutung) festlegen oder Kriterien bestimmen, die mit dem kostenpflichtigen Zugang zu den von ihm geförderten kulturellen Aktivitäten oder mit einer aussergewöhnlichen Situation (z.B. einer Pandemie) zusammenhängen. Dieser Absatz betrifft speziell den Staat, da er über eine Kulturpolitik verfügt und von anderen öffentlichen Körperschaften nicht verlangen kann, dass sie zwingend ebenfalls über eine solche Politik verfügen.

Das Reglement wird die Einzelheiten der Anwendung dieser Förderbedingungen, der Beurteilungs- und Vergabekriterien (Abs. 5) festlegen, auf die sich die verschiedenen Förderprogramme beziehen können.

Art. 7 – Koordination

Um den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen im Kulturbereich gerecht zu werden, müssen die öffentlichen Körperschaften in der Lage sein, sich in Absprache mit den Kulturkreisen besser zu koordinieren. Diese Koordination kann auf strategischer, finanzieller, operativer oder technischer Ebene erfolgen. Das Gesetz soll einfache Grundlagen schaffen, um diese Zusammenarbeit der öffentlichen Körperschaften untereinander zu erleichtern und zu fördern, wobei die kommunalen und regionalen Besonderheiten zu beachten sind.

Absatz 2 beinhaltet die Einrichtung einer politischen Kulturkonferenz des Kantons Freiburg (Bst. a): Diese setzt sich aus für die Kultur zuständigen Amtspersonen zusammen, die insbesondere den Staat (Staatsrätin oder Staatsrat, zuständig für die Kultur) und die Kulturregionen vertreten, und ist für die Verabschiedung koordinierter Leitlinien, deren Nachführung und Anpassung oder Aktualisierung zuständig. Eingeladen werden können punktuell oder dauerhaft für Kultur zuständige Gemeindevertreterinnen und -vertreter, Vertreterinnen und Vertreter halbstaatlicher Organe, Kulturbeauftragte sowie Vertreterinnen und Vertreter der Kulturkommissionen des Staates oder der Kulturregionen. Da die Verantwortung für die Koordination auf kantonaler Ebene beim Staat liegt (siehe Art. 12 Abs. 2 Bst. d), wird die Konferenz vom Staat koordiniert und von der für die Kultur zuständigen Staatsrätin oder dem für die Kultur zuständigen Staatsrat präsiert (Abs. 3 und 5). Das für die Kultur zuständige Amt führt das Generalsekretariat.

Es wird ein Freiburger Kulturausschuss (Abs. 2 Bst. b) eingesetzt, der einer bereits bestehenden Arbeitsgruppe eine rechtliche Grundlage gibt. Der Ausschuss setzt sich aus den professionellen Kulturbeauftragten des Staates, der Kulturregionen und der Zentrumsgemeinden zusammen und ist für die Vorbereitung und die operative Weiterverfolgung der von der Kulturkonferenz verabschiedeten Leitlinien sowie für die operative Koordination und die Verwaltung gemeinsamer Dossiers zuständig. Dieser Ausschuss kann Vertreterinnen und Vertreter einladen, beispielsweise von halbstaatlichen Einrichtungen. Der Kulturausschuss besteht bereits informell und setzt sich derzeit aus den Kulturbeauftragten des Staates Freiburg, der Stadt Freiburg, der Stadt Bulle, Option Gruyère, der Agglomeration Freiburg, Coriolis und der Gemeinde Estavayer-le-Lac – also allen derzeitigen professionellen Kulturbeauftragten des Kantons – zusammen. Da die Verantwortung für die Koordination auf kantonaler Ebene beim Staat liegt (siehe Art. 12 Abs. 2 Bst. d), wird der Kulturausschuss vom Staat koordiniert und von der für die Kultur zuständigen Amtsvorsteherin oder dem für die Kultur zuständigen Amtsvorsteher präsiert (Abs. 3 und 5).

Besondere Aufmerksamkeit soll den Bedürfnissen der kulturellen Kreise gewidmet werden (Abs. 4). Um den Austausch zu fördern, erweitert das Gesetz die bereits bestehende Plattform, die seit der Coronakrise vom Amt für Kultur des Staates geschaffen wurde, zu einer «Föderation der anerkannten kantonalen Dachverbände» (Bst. a). Diese Föderation vereint die Dachverbände, d. h. die Vereinigungen, die die Interessen einer bestimmten Gruppe von Kulturunternehmen oder Kulturakteurinnen und Kulturakteuren für den gesamten Kanton vertreten, in der Regel entsprechend der Sparte (oder dem Bereich), in der sie hauptsächlich tätig sind (siehe [aktuelle Liste](#)). Grundsätzlich ist pro Sparte nur ein Dachverband zugelassen. Zudem ermöglicht ein jährliches «Kulturtreffen» (Bst. b) einen breiteren Austausch mit weiteren Vertreterinnen und Vertretern aus Kultur, Tourismus, Gesellschaft oder Wirtschaft. Nebst diesen beiden Hauptkanälen sind andere Formen des Austausches zwischen dem Kulturbereich und den betreffenden öffentlichen Körperschaften keineswegs ausgeschlossen.

Der Artikel schliesst zudem nicht aus, dass andere Formen der Koordination geschaffen werden, wie etwa eine gemeinsame Kulturfachstelle der verschiedenen öffentlichen Körperschaften oder Aufträge an Dritte vor Ort, um Koordinationsstrukturen umzusetzen, wie dies bei «Kultur Wallis» der Fall ist, wo Staat und Gemeinden zusammenarbeiten.

Art. 8 – Koordinierte Kulturstrategie

Die Herausforderungen werden zunehmend systemrelevanter und erfordern eine konzertierte Aktion der öffentlichen Körperschaften in Zusammenarbeit mit den Kulturkreisen. Untereinander abgestimmte strategische Leitlinien (Abs. 1) ermöglichen es, das öffentliche Engagement in als wichtig erachteten Themenbereichen zu artikulieren und zu bündeln (z. B. die Entschädigung von Kunstschaffenden oder Ziele für die Verbreitung in den Regionen, für die Zusammenarbeit zwischen kulturellen Einrichtungen usw.). Es geht darum, die Ressourcen zu optimieren und das öffentliche Handeln besser auszurichten. Für jede Legislaturperiode können die Gemeinwesen Bilanz ziehen und ihre

Ziele entsprechend den kulturellen Bedürfnissen anpassen. Auch wenn ein gemeinsames Engagement besteht, bleibt die Entscheidungsgewalt für die Umsetzung der Strategie auf jeder Ebene bestehen.

Diese gemeinsamen Massnahmen müssen flexibel und einfach sein, ohne einen zu grossen und kontraproduktiven Verwaltungsaufwand zu erzeugen. Im Rahmen seiner kantonalen Koordinationsfunktion (Art. 12 Abs. 2 Bst. d) stellt der Staat über seine Direktion und sein Amt für Kultur die für diese Koordination notwendigen personellen, logistischen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung.

Die öffentlichen Körperschaften sorgen ausserdem für eine finanzielle Koordination bei der Vergabe der Fördermittel (Abs. 3). Diese findet heute bereits zu Informationszwecken statt. Sie wird von den Mitgliedern des Kulturausschusses wahrgenommen und soll sicherstellen, dass der öffentliche Anteil, der den geförderten kulturellen Aktivitäten zugewiesen wird, angemessen ist, d. h. dass die Gesamtheit der öffentlichen bzw. halböffentlichen Unterstützung es der Aktivität ermöglicht, die in Artikel 6 Abs. 2 dargelegten Kriterien zu erfüllen.

Schliesslich sorgt der Kulturausschuss für eine technische und operative Koordination (Abs. 4), um einerseits die Einreichung von Fördergesuchen durch die kulturellen Kreise zu erleichtern und andererseits die administrative Bearbeitung dieser Gesuche (Vollständigkeit der Dossiers, Analyse der Förderfähigkeit, Kontrolle der zugewiesenen Fördermittel usw.) durch die Kulturbeauftragten und Kulturdienste der betroffenen öffentlichen Körperschaften zu optimieren. Die Loterie Romande behält zwar ihre Vorrechte, beteiligt sich aber an der technischen und operativen Koordination. Diese Koordination kann insbesondere in Form einer gemeinsamen Anlaufstelle (koordinierte Anlaufstelle) erfolgen. Mehrere laufende Pilotprojekte zeigen, dass eine solche Zusammenarbeit sinnvoll und machbar ist. Es ist jedoch wichtig, dass diese gemeinsamen Ansätze von der Entscheidungsfindung getrennt bleiben, die von jeder verantwortlichen öffentlichen Körperschaft eigenständig durchgeführt wird. Der zu erwartende Effizienzgewinn kann u. a. in die Umsetzung von Strategien oder die Beratung von Nutzerinnen und Nutzern investiert werden.

III. Aufgaben und Verantwortung der öffentlichen Körperschaften

Art. 9 – Allgemeines

Gemäss dem Grundsatz des Vorrangs der privaten Initiative (Art. 5 Abs. 1) und den neuen Kategorien kultureller Aktivitäten (Art. 4 Abs. 1 Bst. a-c) werden die Aufgaben und Zuständigkeiten der öffentlichen Körperschaften nach drei Prinzipien (Abs. 1) aufgeteilt, die eine optimale Verankerung der öffentlichen Kulturförderung in den kulturellen Realitäten ermöglichen: Welches Gebiet ist von der kulturellen Aktivität direkt betroffen (Bst. a)? Stellt diese Aktivität eine Herausforderung für die Professionalisierung dar (Bst. b)? Wie gross ist ihr Ausstrahlungs- und Verbreitungspotenzial?

Der überwiegende Amateur- oder professionelle Charakter (Bst. b) bezieht sich insbesondere auf Artikel 6 Abs. 2 Bst. c.

In Absatz 2 wird präzisiert, dass die Förderung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem immateriellen Kulturerbe von diesen Verteilungsgrundsätzen abweichen kann, insbesondere wenn die Tätigkeit nicht unmittelbar in die künstlerischen Sparten gemäss Artikel 3 Absatz 1 fällt: Denn einige Traditionsträgerinnen und Traditionsträger erfüllen nicht die Kriterien für Professionalität im Sinne von Buchstabe b, obwohl sie auf dem betreffenden Gebiet Expertinnen und Experten sind.

Anstelle des Begriffs der «Priorität-Subsidiarität», der in den bestehenden Rechtsgrundlagen verwendet wird, sind in Absatz 3 zwei Formen der Unterstützung durch die betroffenen öffentlichen Körperschaften vorgesehen: Die alleinige Unterstützung durch eine von ihnen oder die gemeinsame Unterstützung durch mehrere von ihnen. Eine weitgehende Entflechtung der Zuständigkeiten der verschiedenen öffentlichen Körperschaften ist im Kulturbereich nicht wünschenswert, insbesondere weil sie der Vielfalt des Kulturbereichs abträglich wäre. Dementsprechend sieht das Gesetz auch nur wenige «ausschliessliche» Zuständigkeiten vor, sondern eher «Hauptaufgaben».

Art. 10 – Aufgaben und Verantwortung der Gemeinden

Es ist Sache jeder Gemeinde, selbst zu bestimmen, welche Mittel und Instrumente sie zur Förderung kultureller Aktivitäten für notwendig erachtet. Sie sollte jedoch jedes Jahr zumindest einen Betrag für diese Förderung in ihrem

Budget für die Laufende Rechnung vorsehen. Ausserdem ernennt der Gemeinderat in der Regel eine oder einen Verantwortliche/n für das Kulturressort. Darüber hinaus ist es wünschenswert, dass grössere Gemeinden über eine ständige Kulturkommission aus Fachpersonen und Bürgerinnen und Bürgern und eine professionelle Kulturbeauftragte oder einen professionellen Kulturbeauftragten verfügen, wenn die anfallende Arbeit und die erforderlichen Kompetenzen über ein Milizengagement hinausgehen.

Es ist wichtig, dass die Gemeinde, ähnlich wie bei Sport- oder Sozialvereinen, die lokalen Aktivitäten von Vereinen unterstützt, die das kulturelle Amateurschaffen und die sozialen Bindungen bei einem lokalen Publikum (Abs. 1 Bst. a) sowie die kulturelle Teilhabe fördern. Gemäss der Definition der «kulturellen Aktivitäten» in Artikel 4 Abs. 1 Bst. c sind hier auch Aktivitäten auf Gemeindeebene eingeschlossen, die mit der Erhaltung und Aufwertung des immateriellen Kulturerbes verbunden sind. Unter «lokalen kulturellen Einrichtungen» (Abs. 1 Bst. b) sind insbesondere kommunale Bibliotheken oder Kultursäle zu verstehen.

Das geltende Gesetz sieht bereits vor, dass die Oberamtsperson die kulturellen Aktivitäten in ihrem Bezirk fördert, indem sie darauf hinwirkt, dass die Gemeinden sich untereinander abstimmen und zusammenarbeiten. Mehrere regional verbundene Strukturen der Kulturförderung (insbesondere die Agglomeration Freiburg, Coriolis Infrastructures oder Option Gruyère) haben im Kanton dank der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit einen Mehrwert geschaffen. Diese Strukturen haben es ermöglicht, eine regionale Kulturpolitik zu entwickeln und die Solidarität zwischen den Gemeinden zu stärken, was sowohl der Bevölkerung als auch den Kulturkreisen zugutekommt. Ausgehend von diesen Impulsen und mit dem Ziel, auf die gestellten Herausforderungen zu reagieren, schafft das neue Gesetz Anreize, damit sich die Gemeinden als «Kulturregionen» konstituieren (Abs. 2) (Gemeindeübereinkunft oder Gemeindeverband im Sinne von Art. 108 Abs. 1 und 109 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinden, GG 1980, SGF 140.1). Aus Effizienzgründen muss der Regionalisierungsprozess in Kenntnis der verschiedenen regionalen Strukturen, die im Kulturbereich, aber möglicherweise auch ausserhalb des Kulturbereichs bestehen (insbesondere Tourismus, Raumplanung usw.), erfolgen und kann diesen Strukturen beispielsweise verwaltungstechnisch angeschlossen werden, falls dies zweckmässig erscheint. Schliesslich begleiten die zuständigen Oberamtspersonen und das für Kultur zuständige Amt des Staates die Konzeption und Bildung der einzelnen Kulturregionen.

In Absatz 3 wird präzisiert, dass Gemeinden, die keiner Kulturregion zugeordnet sind, zusätzlich zu den Zuständigkeiten jeder Gemeinde für ihr Gebiet allein die Zuständigkeiten übernehmen müssen, die gemäss Artikel 11 in die Verantwortung der Kulturregionen fallen, d. h. ohne dass der Staat sie dabei unterstützen kann.

In der Schweiz haben die Städte eine zentrale Stellung in der Kulturfinanzierung und -entwicklung. Zentrumsgemeinden spielen dabei eine besondere Rolle (grössere finanzielle Investitionen, Rolle in Verbindung mit regionalen kulturellen Einrichtungen und Infrastrukturen usw.), die durch die Einrichtung von Regionen ebenfalls aufgewertet werden kann. Daher sieht Absatz 4 im Gegensatz zum geltenden Recht für Zentrumsgemeinden die Möglichkeit vor, in Absprache mit den anderen Gemeinden der Kulturregion allein Zuständigkeiten von regionaler Bedeutung zu übernehmen.

Art. 11 – Aufgaben und Verantwortung von Kulturregionen

Kulturelle Aktivitäten gehen oft über die Gemeindeebene hinaus (z. B. regionale Projekte mit Beteiligung mehrerer Kulturvereine wie «Girons» oder Cäcilienchöre, regionale Kulturinstitutionen, die aus Partnerschaften hervorgegangen sind oder deren Leistungen vernetzt sind, Verbreitungsaktivitäten oder öffentliche Leistungen, die über die Gemeindegrenzen hinausgehen, usw.). Die aktiven Mitglieder von Kulturvereinen oder -unternehmen wohnen zudem selten in der gleichen Gemeinde. Eine zusätzliche mittlere Ebene zwischen den Gemeinden und dem Staat trägt dieser Realität besser Rechnung und dient der Begleitung von Kulturunternehmen und -aktivitäten, indem sie die räumliche Nähe mit dem Potenzial zur Entwicklung, Valorisierung und Verbreitung kultureller Aktivitäten verbindet.

Die Regionalisierung bringt in verschiedener Hinsicht einen Mehrwert und Vorteil bei der Gestaltung eines kulturellen Angebots mit sich: Dezentralisierung, Verringerung der territorialen Unausgewogenheit beim Angebot, Stärkung der Identität von Kunst und Kulturerbe, stärkere Sichtbarkeit und Aufwertung des vorhandenen Angebots

usw. Die Kulturregion ermöglicht die Nutzung von Synergien in multifunktionalen Räumen, insbesondere mit anderen öffentlichen und privaten Partnern in den Bereichen Soziales, Tourismus, Wirtschaft und Verkehr. Sie kann die Wirksamkeit und Effizienz der Förderprozesse verbessern. Die Kulturregion ist ein bevorzugtes gemeinsames Terrain für die Massnahmen der Gemeinden und des Staates. Sie ermöglicht es, die heutigen öffentlichen Investitionen für Veranstaltungen, Infrastrukturen und Institutionen mit ortsüberschreitendem Charakter aufzuwerten und zu optimieren. Schliesslich regt sie – im Einklang mit der Entwicklung der kulturellen Praktiken und der Mobilität und in Kontinuität zu einer im Kanton bereits etablierten Praxis – zu einer grösseren Solidarität zwischen den Gemeinden bei der Finanzierung der Kultur an.

Die Gemeinden werden ermutigt, sich zu einer «Kulturregion» zusammenzuschliessen, deren Hauptaufgaben im Gesetz festgelegt sind (Abs. 1): Es handelt sich dabei hauptsächlich um kulturelle Amateuraktivitäten von regionaler Bedeutung, d. h. die über eine kommunale Reichweite hinausgehen. Gemäss der Definition der «kulturellen Aktivitäten» in Artikel 4 Abs. 1 Bst. c sind hier auch Aktivitäten auf regionaler Ebene eingeschlossen, die mit der Erhaltung und Aufwertung des immateriellen Kulturerbes verbunden sind. Buchstabe b betreffend die Unterstützung des regionalen professionellen Nachwuchses im Kulturbereich zielt insbesondere auf die Unterstützung von Personen (insbesondere von jungen Professionellen durch Stipendien, Finanzhilfen usw.), deren Laufbahn allenfalls rasch eine kantonale Dimension annehmen und somit vom Staat unterstützt werden könnte. Die Kulturregion ist auch für die Förderung des Zugangs zur Kultur und der kulturellen Teilhabe im professionellen Bereich von regionaler Bedeutung zuständig (Bst. c). Darüber hinaus ist die Kulturregion für die Unterstützung kultureller Einrichtungen von regionaler Bedeutung verantwortlich (Bst. d). Diese Aufgabe wird häufig bereits von einem Zusammenschluss von Gemeinden getragen, die sich nach einem bestimmten Schlüssel an der Finanzierung z. B. eines regionalen Aufführungssaales beteiligen. Diese Liste von Aufgaben ist nicht erschöpfend, und die Regionen können weitere Aufgaben übernehmen (Abs. 2). Obwohl beispielsweise die Unterstützung der professionellen Kulturproduktion in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich des Staates fällt, schliesst dies keineswegs ein gemeinsames Engagement der Zentrumsgemeinden oder Kulturregionen für diese Aktivitäten aus, wie es derzeit z. B. bei der Bereitstellung von Infrastrukturen oder Förderinstrumenten von Zentrumsgemeinden wie Freiburg oder Bulle der Fall ist.

Die Kulturregionen können unterschiedliche Formen annehmen, um ihren spezifischen Rahmenbedingungen gerecht zu werden. Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Hauptaufgaben und möglicher weiterer Aufgaben, die gemäss Absatz 2 festgelegt werden, ist es Aufgabe jeder Region, ihren eigenen Förderkatalog (Abs. 3) zu erstellen, d. h. die Liste der Förderaktivitäten, bei denen alle oder ein Teil der Mitgliedsgemeinden zusammenarbeiten wollen. Dieser Katalog wird regelmässig nach den Modalitäten aktualisiert, die von den Gemeinden bei der Konstituierung der Kulturregion festgelegt wurden, mindestens jedoch einmal zu Beginn jeder Legislaturperiode.

Auf Gemeindeebene konzentriert der Staat seine Tätigkeit auf die Unterstützung dieser Regionalisierung (siehe Art. 12 Abs. 3), indem er Anreize für die Gründung von Kulturregionen schafft und anschliessend deren Betrieb und bestimmte Tätigkeiten ihres Förderkatalogs, je nach kantonaler Bedeutung, unterstützt.

Art. 12 – Aufgaben und Verantwortung des Staates

Bei den in Absatz 1 genannten kulturellen Institutionen handelt es sich um die folgenden (Stand: 2024): Naturhistorisches Museum, Museum für Kunst und Geschichte, Konservatorium, Kantons- und Universitätsbibliothek und – mit Sonderkonditionen – das Staatsarchiv und das Schloss Greyerz. Sie liegen in der alleinigen Verantwortung des Staates, mit Ausnahme des Konservatoriums, das von den Gemeinden gemeinsam finanziert wird. Sie sind Gegenstand einer speziellen Gesetzgebung (Gesetz über die kulturellen Institutionen des Staates, KISG), die ebenfalls überarbeitet wird.

Absatz 2 zählt die Zuständigkeiten auf, die in erster Linie dem Staat obliegen. Viele Grundsätze der Aufgabenverteilung des geltenden Gesetzes werden übernommen, insbesondere die besondere und wichtigste Aufgabe des Staates in Bezug auf die professionelle Kulturproduktion (Abs. 2 Bst. a, früher als «Schaffen» bezeichnet). Dieser Grundsatz war bei der Entwicklung des heutigen kulturellen Ökosystems von zentraler Bedeutung. Die professionelle Produktion geht oft über die Gemeindegrenzen und die Finanzkraft der betroffenen Gemeinden hinaus, weshalb dem Staat eine besondere Rolle bei der Förderung zugewiesen wird, was einen

finanziellen Beitrag der Gemeinden oder interkommunaler Zusammenschlüsse – wie oben im Kommentar zu Artikel 11 erwähnt – keineswegs ausschliesst.

Unter «Unterstützung kultureller Aktivitäten von kantonaler Bedeutung» (Bst. b) sind sowohl Aktivitäten im Bereich der Produktion als auch (neu) im Bereich des Zugangs zur Kultur und der kulturellen Teilhabe zu verstehen, die von Professionellen wie auch von Amateurinnen und Amateuren getragen werden und deren kulturelle Wirkung über eine oder mehrere Kulturregionen hinausgeht (z. B. die KulturLegi oder das Kultur-GA oder andere auf kantonaler Ebene eingesetzte Unterstützungsangebote für die kulturelle Teilhabe). Gemäss der Definition der «kulturellen Aktivitäten» in Artikel 4 Abs. 1 Bst. c sind hier auch Aktivitäten auf kantonaler Ebene eingeschlossen, die mit dem Schutz und der Aufwertung des immateriellen Kulturerbes verbunden sind. Buchstabe c präzisiert, dass der Staat auf kantonaler Ebene die Kultur in ihrer Transversalität mit anderen Bereichen unterstützt, zum Beispiel Kultur und Unterricht mit dem Förderprogramm Kultur & Schule, den sozialen oder touristischen Bereich usw. Da die Kultur immer weniger Grenzen kennt, zum Beispiel mit der schrittweisen Schaffung eines Westschweizer Kulturraums, überträgt das Gesetz dem Staat die Verantwortung für die Koordination und Finanzierung dieser Netzwerke, bei der Zusammenarbeit und der Unterstützung der Verbreitung kultureller Werke innerhalb und ausserhalb des Kantons sowie im Ausland (Bst. d) (Kulturkonferenz und Kulturausschuss, Kooperationsabkommen, Austauschprogramme usw.). Schliesslich spielt der Staat auf nationaler Ebene zum einen eine besondere Rolle in der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, z. B. in der Konferenz der Leiterinnen oder Leiter der Ämter für Kultur oder Kulturförderung und der Kulturbeauftragten (KBK/CDAC), d. h. der Schweizer Konferenz mit der Westschweizer Regionalkonferenz, oder in der Plenarversammlung Kultur (AP-culture) der Interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der französischen Schweiz und des Tessins (CIIP) oder auch bei der gemeinsamen Durchführung von Residenzen im Ausland. Andererseits arbeitet er mit dem Bund zusammen (z. B. beim Programm zur Förderung der Zweisprachigkeit) (Bst. e).

Wie bereits erwähnt, hat der Staat gegenüber den Kulturregionen Verantwortung zu tragen und Aufgaben zu erfüllen (Abs. 3). Er möchte ihre Konstituierung oder Umstrukturierung (Bst. a, unter der Voraussetzung, dass diese Schritte innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes vollzogen werden), bestimmte Förderaktivitäten (Bst. b) wie auch ihren Betrieb (Bst. c) unterstützen. Diese Unterstützung kann finanzieller Art sein, aber auch aus direkten Leistungen bestehen, z. B. die Bereitstellung von Fachwissen (z. B. für die Konstituierung der Region) oder Leistungen, die das Funktionieren der Kulturregionen unterstützen (insbesondere die Koordination der Kulturkonferenz und des Kulturausschusses, eine kostengünstige koordinierte Anlaufstelle für die Einreichung von Gesuchen, Leistungen staatlicher Kultureinrichtungen zur Förderung der Vernetzung usw.). Bei allen drei Förderformen erfolgt der staatliche Beitrag nicht automatisch, sondern wird vor allem auf der Grundlage des Förderkatalogs der Kulturregion sowie vorab festgelegter Kriterien und Leistungen bestimmt, die im Ausführungsreglement aufgelistet sind. Unter anderem unter Bezugnahme auf die kantonale koordinierte Gesamtstrategie wird eine mehrjährige Vereinbarung zwischen der Kulturregion und dem Staat abgeschlossen, welche die Modalitäten der Zusammenarbeit und Unterstützung festlegt (z. B. Unterstützung im Rahmen der Aufgaben von Kulturinstitutionen).

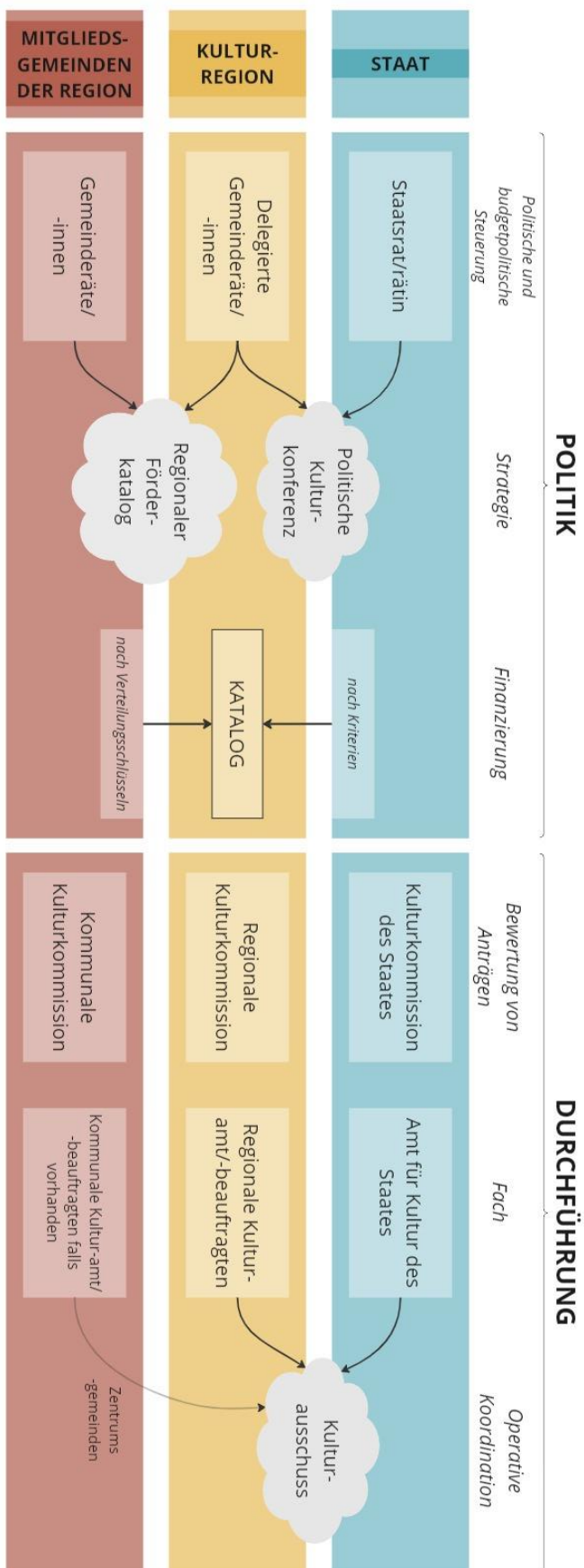


Abbildung 1

IV. Organisation und Zuständigkeiten der öffentlichen Körperschaften

Art. 13 – Kulturregionen – Organisation

Eine «Kulturregion» (Abs. 1) muss als dauerhafter Zusammenschluss von Gemeinden eine gewisse Einheit sowie ein ausgeprägtes gemeinsames Interesse im kulturellen Bereich aufweisen. Ihr Umfang entspricht den Realitäten des Gebiets mit seinen vielfältigen kulturellen Praktiken, sowohl in der Produktion (Kulturangebot) als auch beim Konsum (Kulturnachfrage).

Mit der Agglomeration Freiburg, Option Gruyère oder Coriolis hat Freiburg bereits mehrere Erfahrungen mit regionalen Zusammenschlüssen gesammelt, sei es zur Unterstützung kultureller Aktivitäten oder Infrastrukturen, während in den anderen Bezirken mehrere Gemeindezusammenschlüsse in Erwägung gezogen werden. Auch wenn es sich als notwendig erweist, das Konzept der «Kulturregion» im Gesetz festzuschreiben und die Regionalisierung zu fördern, sollte der geografische Umfang der Kulturregion weder vorgeschrieben noch festgelegt werden (z. B. auf Bezirksebene) sondern flexibel bleiben. Allerdings werden kumulative Elemente festgelegt (Abs. 2), um die Relevanz jeder Kulturregion und den Mehrwert dieser Koordinierung zu gewährleisten.

Damit eine Kulturregion vom Staat anerkannt wird, muss sie die gegenwärtigen oder künftigen Interessen eines bedeutenden Einzugsgebiets der Bevölkerung bündeln (Bst. a). Anstatt einen Schwellenwert zu setzen, werden im Reglement wesentliche Grundsätze wie das kulturelle Konsumverhalten, die unterschiedlichen potenziellen Zielgruppen oder die Mobilität der Bevölkerung präzisiert, damit dieses Kriterium erfüllt wird.

Ausserdem müssen die Gemeinden, aus denen die Kulturregion besteht, zur Finanzierung ihres Betriebs, einschliesslich ihrer Förderaktivitäten beitragen (Bst. b). Die Aufteilung dieser Finanzierung ist den Gemeinden entsprechend ihrer kulturellen Gegebenheiten überlassen und kann sich im Laufe der Zeit ändern: Verschiedene Verteilschlüssel sind möglich, z. B. in Relation zur Bevölkerung oder zur Anzahl der Kultureinrichtungen oder zu besonderen Aufgaben, mit «variabler Geometrie».

Damit die Kulturregion gut funktioniert, bedarf es ausserdem einer politischen Governance, die die Leitlinien und die zur Verfügung stehenden Mittel festlegt (Bst. c). Weiter muss sie sich über eine gemeinsame Strategie und das Erreichen von Zielen, die von den Gemeinden gemeinsam verfolgt werden, geeinigt haben (Bst. d). Diese regionale Strategie kann im Übrigen in die auf kantonaler Ebene koordinierte Kulturstrategie einfließen und von ihr profitieren, da auf dieser Ebene die Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Regionen (Bst. e) vorgesehen ist (siehe Kap. 3 des neuen Gesetzes).

Darüber hinaus muss die Kulturregion über eine Kulturkommission verfügen, die mit der Analyse und Vergabe der Fördermittel betraut ist. Ihr sollen Expertinnen und Experten sowie Bürgerinnen und Bürger angehören und sie muss für die Kunstbereiche und das jeweilige Gebiet repräsentativ sein (Bst. f). Sie verfügt zudem über ein einziges, ständiges operatives Organ (eine Kulturbeauftragte oder einen Kulturbeauftragten oder sogar ein Kulturamt) und über ausreichende Mittel, um ihre Aufgaben zu erfüllen (Bst. g).

Absatz 3 sieht vor, dass jede Kulturregion grundsätzlich mindestens eine Zentrumsgemeinde umfasst, schliesst aber nicht aus, dass es mehrere geben könnte. Durch die im Gesetz vorgesehenen Koordinationsmodalitäten können sich die Regionen zudem untereinander abstimmen, wodurch verhindert wird, dass sie zu geschlossenen Räumen werden, sondern stattdessen offenbleiben für die kantonale Ebene und für die Zusammenarbeit auf kantonaler und interkantonalen Ebene.

Zwar sollte eine Gemeinde grundsätzlich – der Einfachheit und Effizienz halber – einer einzigen Kulturregion zugeordnet werden, doch bleiben Ausnahmen möglich, sofern sie für die kulturelle Entwicklung sinnvoll und förderlich sind (Abs. 4). Schliesslich sei daran erinnert, dass die Zentrumsgemeinden aufgrund ihrer Grösse und Besonderheit besondere Aufgaben wahrnehmen können (siehe Art. 10 Abs. 4).

Art. 14 – Kulturregionen – Ressourcen

Artikel 14 listet die Ressourcen der Kulturregionen auf. Die Beiträge der Gemeinden (Bst. a) werden in Artikel 13 Abs. 2 Bst. b, die des Staates (Bst. b und c) in Artikel 12 Abs. 3 näher erläutert.

Die Regionalisierung wird schrittweise erfolgen, da eine solche Zusammenlegung Zeit für die Abstimmung benötigt. Allerdings kommt dem Staat eine stimulierende und vorschreibende Rolle zu, denn er stellt den Regionen Mittel zur Verfügung, um ihre Konstituierung oder Umstrukturierung zu fördern (Bst. b) und um die Förderaktivitäten und ihren Betrieb zu unterstützen (Bst. c). Teilweise handelt es sich dabei um neue Finanzmittel (vgl. Kapitel 5 dieses Berichts und Art. 12 Abs. 3), mit denen die notwendigen Strukturen für die Einrichtung des kulturellen Ökosystems auf kantonaler Ebene im Dienste der Bevölkerung und der Kulturakteurinnen und -akteure aufgebaut werden sollen.

Es wird durchaus die Möglichkeit bestehen, dass sich eine Gruppe von Gemeinden über die in Buchstabe b festgelegte Unterstützungsfrist vom 31. Dezember 2030 hinaus als Kulturregion konstituiert, allerdings ohne finanzielle Unterstützung des Staates für ihre Konstituierung. Nach der Gründung der Kulturregion bleibt eine Unterstützung ihrer Förderaktivitäten (gemäss Förderkatalog) und ihres Betriebs möglich.

Art. 15 – Staat – Zuständigkeiten des Staatsrats

Die verschiedenen Befugnisse des Staatsrats sind in Artikel 15 aufgeführt. Der Staatsrat bestimmt insbesondere die allgemeine Politik des Staates zur Förderung kultureller Aktivitäten (Bst. a), vor allem im Legislaturprogramm der Regierung. Dort berücksichtigt er die mit den Regionen abgestimmte Kulturstrategie. Er entscheidet über die Unterstützungsmassnahmen, die gemäss Reglement in seiner Zuständigkeit liegen (Bst. d). Es handelt sich hier um Finanzhilfen, deren Höhe eine gewisse, im Reglement festgelegte Schwelle überschreitet. Aktuell handelt es sich um Entscheide für Beträge von über 50 000 Franken. Gemäss Anhang 2 des Ausführungsreglements zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates (FHR, SGF 610.11), der die Finanzkompetenzen des Staatsrats, der Direktionen, Anstalten und Dienststellen für Ausgabenverpflichtungen und Unterschriften regelt, ist nun der Staatsrat für Beträge über 100 000 Franken zuständig, die Direktion für Beträge über 50 000 Franken und das Amt für Kultur für Entscheide bis 50 000 Franken. Diese Schwellenwerte werden in den Ausführungsbestimmungen aufgeführt.

Im Rahmen der koordinierten Kulturstrategie legt der Staatsrat die Organisation und Funktionsweise der Kulturkonferenz und des Kulturausschusses fest, d. h. er schafft den formalen Rahmen. Er ist hingegen nicht für die Ernennung ihrer nichtstaatlichen Mitglieder zuständig.

Art. 16 – Staat – Zuständigkeiten der Direktion

Artikel 16 zählt die Befugnisse der für die Kultur zuständigen Direktion auf (Abs. 1). Sie behandelt insbesondere innerhalb des Staates alle Fragen, die in den Bereich der Förderung kultureller Aktivitäten fallen (Bst. a) und entscheidet über Unterstützungsmassnahmen, die das Reglement nicht in die Zuständigkeit des Staatsrates legt (Bst. c), d. h. insbesondere über Finanzhilfen, deren Betrag unterhalb der im Reglement angegebenen Schwelle liegt. Sie ernennt zudem die Mitglieder der Jurys für die Vergabe von besonderen Leistungen (Bst. d), z. B. für die Produktionsförderung im Bereich der darstellenden Künste oder die Vergabe von Stipendien und Kunstresidenzen. Buchstabe e überträgt der Direktion die allgemeine Zuständigkeit für kulturelle Angelegenheiten.

Gemäss Absatz 2 kann die Direktion ihre Entscheidungs- und Unterzeichnungsbefugnis für bestimmte Themen an das für die Kultur zuständige Amt delegieren, namentlich für Entscheide für besondere Arten der Unterstützung (siehe Art. 17 Abs. 3 Bst. d).

Art. 17 – Staat – Zuständigkeiten der Kulturkommission des Staates

Die Kulturkommission ist ein wichtiges beratendes Organ, da ihre Stellungnahmen als Grundlage für die meisten Entscheidungen der Direktion und des Staatsrats im Bereich der Förderung kultureller Aktivitäten dienen.

In der geltenden Gesetzgebung wird der Grundsatz der Vielfalt der Kulturkommission dem Reglement überlassen. Da es sich um ein grundlegendes Prinzip für die Gewährleistung einer informierten Förderung sowohl im künstlerischen als auch im kulturellen Bereich handelt, wird dieser Grundsatz auf die Gesetzesebene gehoben und um die Begriffe «Expertinnen und Experten» und «Bürgerinnen und Bürger» erweitert (Abs. 2). Die Mitglieder der Kommission müssen also über Kompetenzen in einem oder mehreren kulturellen Bereichen verfügen und ein ausgeprägtes Interesse am Freiburger Kulturleben zeigen. Die Einzelheiten der Zusammensetzung (insbesondere die Anzahl der Mitglieder) und der Funktionsweise bleiben dem Reglement überlassen.

Die Aufgaben der Kommission sind in Absatz 3 aufgelistet. Die Kommission wird namentlich bei der Vergabe sämtlicher Unterstützungsbeiträge mit Ausnahme von Sonderfällen konsultiert. Hierunter sind Fördermittel zu verstehen, die von bestimmten Verfahren abhängen (insbesondere wenn die Rolle der Abgabe einer Stellungnahme einer Jury zugewiesen wird, z. B. bei Stipendien oder dem Ankauf von Werken, oder einer anderen Fachinstanz, z. B. beim Programm Kultur & Schule). Dabei handelt es sich derzeit vor allem um folgende Unterstützungen: Entscheidungen über das Programm Kultur & Schule, Stipendien, Kunstresidenzen und über den Kauf von Werken (wobei die Vorsteherin/der Vorsteher oder eine Vertretungsperson des Amts für Kultur automatisch den Vorsitz der Juries übernimmt), die Erneuerung der jährlichen Unterstützung für die Verwaltungskosten eines Vereins, die Fördermittel für die Verbreitung und für Residenzen in den Bereichen aktuelle Musik und Bühnenkunst sowie Massnahmen zur internationalen Zusammenarbeit, zur Förderung der Zweisprachigkeit und in Verbindung mit anderen staatlichen Leistungen oder dem Fonds des Staatsrats für kulturelle, sportliche oder soziale Projekte (Fonds aus den Gewinnen der Loterie Romande).

Art. 18 – Staat – Ressourcen

Der kantonale Kulturfonds ist ein wertvolles und bewährtes Instrument der Kulturförderung. Das Ausführungsreglement legt den Status, die Ziele und die Speisung dieses Fonds fest.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann der Staat auch auf jede andere geeignete Finanzierungsquelle zurückgreifen: Hierbei handelt es sich insbesondere um halböffentliche (Loterie Romande) oder private Mittel (durch Dritte finanzierte Mittel, öffentlich-private Partnerschaften usw.), die ihm anvertraut werden.

V. Widerrufe und Rechtsmittel

Art. 19 – Widerrufe

Diese Bestimmung greift die Elemente der Artikel 37 und 38 des Subventionsgesetzes (SubG, SGF 616.1) auf, die für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes als grundlegend erachtet werden und die für eine bessere Verständlichkeit im Kontext dieses Gesetzes leicht umformuliert wurden.

Art. 20 – Rechtsmittel

Entscheide über die Gewährung von Unterstützungen können auf zwei Arten angefochten werden: Zuerst bei der Stelle, die entschieden hat, auf dem einfachen Weg der Einsprache; dann durch die Rechtsmittel nach dem geltenden Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21 – Vollzug und Inkrafttreten

Sobald der Gesetzesentwurf verabschiedet ist, wird in Artikel 21 seine Ausführung und das Datum seines Inkrafttretens festgelegt.

5 Finanzielle und organisatorische Auswirkungen

Die Umsetzung des neuen Gesetzes wird mehrere organisatorische Auswirkungen haben. Sie wird eine teilweise Neuorganisation der Ressourcen der verschiedenen öffentlichen Körperschaften erfordern, um die in Art. 7 und 8 vorgesehene Koordination zu verwirklichen. Diese Reorganisation wirkt sich insbesondere auf das Amt für Kultur des Staates Freiburg aus, das für die Gesamtkoordination der Arbeiten zuständig ist. Für die anderen öffentlichen Körperschaften besteht das Ziel der Koordination darin, die Förderpraxis zu verbessern, ohne die Verwaltungsressourcen für die Förderung erhöhen zu müssen. Die Optimierungen, die durch eine klarere und effizientere Koordination möglich sind, werden die Zeit kompensieren, die vor allem von den Kulturbeauftragten dafür aufgewendet werden muss.

Diese Revision trägt der gebotenen Vorsicht im Hinblick auf die Entwicklung der öffentlichen Finanzen Rechnung, insbesondere vor dem aktuell besorgniserregenden Hintergrund, der in den laufenden Debatten über den Finanzplan und den Voranschlag 2025 bestätigt wird. Zwar sind mehrere finanzielle Auswirkungen zu erwarten, doch kann das neue Gesetz von zwei Hauptszenarien ausgehen: A) Beibehaltung des derzeitigen Gesamtbudgets und B) Erhöhung des (para-)staatlichen Budgets. Es kann sowohl bei „gutem Wetter“ als auch bei „wolkigerem Wetter“ der öffentlichen Finanzen funktionieren. An dieser Stelle sei daran erinnert, dass die Kulturbudgets der einzelnen öffentlichen Körperschaften nicht gesetzlich festgelegt sind, sondern jedes Jahr im Rahmen ihres jeweiligen Voranschlagsverfahren beschlossen werden.

5.1 Finanzielles Szenario A

Das heutige (para)öffentliche Gesamtbudget auf jeder Ebene (Staat, Gemeinden und Loterie Romande) muss *zumindest* beibehalten werden. Eine kostenneutrale Revision, die verschiedene Umschichtungen der heutigen Mittel vorsieht, ermöglicht bereits eine bessere Wirkung und eine grössere Kohärenz der öffentlichen Massnahmen, z. B. durch einen finanziellen Anreizbeitrag des Staates und der Gemeinden für die Regionen, denen Förderaufgaben übertragen werden.

5.2 Finanzielles Szenario B

Zwar werden verschiedene Mechanismen zur Optimierung, Bündelung und Priorisierung eingeführt, die eine grössere Wirkung der öffentlichen Massnahmen ermöglichen, doch der Austausch im Rahmen des partizipativen Prozesses führte zu einer einhelligen Feststellung: Angesichts der Erwartungen der Kulturkreise und der Bedeutung, die die öffentlichen Körperschaften der Kultur beimessen, braucht es eine schrittweise Aufstockung der bereitgestellten Mittel, um die ehrgeizigen Ziele sowie eine echte systemische Wirkung zu erreichen. Für die Konstituierung der Regionen werden eine finanzielle Anreizpolitik des Staates durch zusätzliche Mittel und die finanzielle Solidarität der Gemeinden erwartet.

6 Übergangsmassnahmen

Die verschiedenen Grundsätze und Massnahmen, die das neue Gesetz vorsieht, werden schrittweise eingeführt. Während einige Elemente des Gesetzes lediglich eine Formalisierung benötigen oder sich noch in der Entwicklung befinden (z. B. der Kulturausschuss, die Föderation der Dachverbände oder die koordinierte Anlaufstelle), erfordern andere, dass weiter gehende Schritte unternommen werden. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die Kulturregionen über Nacht entstehen: In dem in Artikel 14 Abs. 1 Bst. b vorgesehenen Zeitraum von fünf Jahren wird Artikel 10 Abs. 3 nicht automatisch, sondern umstandsbezogen angewandt. Es geht darum, einen möglichst reibungslosen Übergang zu gewährleisten, namentlich für die Kulturkreise. Insbesondere über die bereits bestehende Plattform der kantonalen Dachverbände können die Kulturkreise ihre Erwartungen und Fragen leicht weitergeben, um eine gute Zusammenarbeit und Kommunikation mit den öffentlichen Körperschaften zu gewährleisten. Dasselbe gilt für öffentliche Körperschaften, sei es durch den Kulturausschuss oder andere Formen des Austausches.